

Umwelt. Der Klimawandel beschäftigt nicht mehr nur Naturwissenschaftler und Weltpolitiker, er ist auch eine juristische Kategorie geworden. Aber wie erfolgreich sind Schadenersatzklagen?

Klimawandel: ein Fall für die Gerichte

VON BERNHARD BURTSCHER
UND MARTIN SPITZER

Wien. Der Klimawandel beschäftigt verstärkt die Gerichte. Heimische Beobachter wird dies nicht überraschen, verfügt Österreich doch mit der Dritten Piste des Wiener Flughafens über einen international beachteten Präzedenzfall. Und ein Blick über die Landesgrenzen bestätigt, dass Staaten weltweit Adressaten klimabezogener Schutz- und Handlungspflichten werden.

Ein Meilenstein war die Entscheidung Massachusetts v EPA, in der der US-amerikanische Supreme Court die grundlose Weigerung der US-Umweltschutzbehörde EPA, die Emission von Treibhausgasen zu regulieren, als Rechtsverletzung qualifizierte. Einen Schritt weiter ist das Bezirksgericht Den Haag 2015 im aufsehenerregenden Urteil Urgenda v The Netherlands gegangen. Das niederländische Recht stützt Nichtregierungsorganisationen mit einer Klagebefugnis gegen den Staat in Angelegenheiten des öffentlichen Interesses aus. Das Gericht gab der Klage einer Umweltschutzorganisation statt und verurteilte die niederländische Regierung dazu, Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen um 25 % bis 2020 zu ergreifen. Die von der Regierung angestrebte Reduktion um 17 % reichte nicht.

Die niederländische Regierung hat Berufung eingelegt, die Klage hat aber längst andere inspiriert. In der Schweiz haben die sogenannten Klimaseniorinnen ein Verwaltungsverfahren gegen die Schweizer Behörden eingeleitet, da deren Maßnahmen gegen die Erderwärmung ungenügend seien. Da die Auswirkungen des Klimawandels, wie etwa Hitzeperioden, gerade ältere Menschen besonders hart treffen, stelle die Untätigkeit der Behörden eine Verletzung ihres Rechts auf Leben dar.

Nicht überall stehen Betroffenen vergleichbare Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung. Dass den Staat Handlungspflichten zum Schutz seiner Bürger treffen, hat der EGMR freilich mehrfach bestätigt. In den Fällen Budayeva und Kolyadenko verurteilte er den russischen Staat zu Entschädigungszahlungen, weil dessen Behörden Maßnahmen zur Verhinderung tödlicher Naturkatastrophen (einer Überschwemmung bzw. eines Murenabgangs) unterlassen hatten. Es scheint nur ein kleiner Schritt zu sein, den Ansatz auf Klimaschäden auszudehnen, sodass Staatshaftungsansprüche wegen Grundrechtsverletzungen denkbar sind.



Auch Wetterkapriolen sind eine Folge des Klimawandels. Aber wen kann man dafür haftbar machen?

[APA/dpa/Markus Tischler]

Damit ist auch der Blick auf das (private) Schadenersatzrecht eröffnet. Denn grundrechtlich geschützte Positionen ähneln den absolut geschützten Rechten des Privatrechts: Rechte auf Leben, Gesundheit oder Eigentum. Es verwundert daher nicht, dass erste „Klimakläger“ schadenersatzrechtlich gegen die privaten Verursacher des Klimawandels vorgehen.

Bauer in Peru, Inuit in den USA

Jüngst klagte ein peruanischer Bauer den deutschen Energiekonzern RWE vor dem LG Essen, weil er sein Grundstück vor der drohenden Überflutung durch einen Gletschersee schützen musste (Lliuya v RWE). Durch seine CO₂-Emissionen habe RWE zur weltweiten Gletscherschmelze und damit zum Schaden des Klägers beigetragen.

In den USA gab es „Klimahaftungsklagen“ einer Gemeinschaft der Inuit, deren Dorf durch Erosion des Permafrostbodens unbewohnbar geworden war (Kivalina v ExxonMobil), sowie von Hauseigentümern, deren Heime dem – vom Klimawandel mutmaßlich verstärkten – Hurrikan Katrina zum Opfer gefallen waren (Comer v Murphy Oil). Auch Bundesstaaten traten als

AUF EINEN BLICK

Der Fall der Dritten Piste am Flughafen Schwechat ist nicht der einzige, in dem der Klimaschutz vor Gericht eine Rolle spielt. Auch in den Niederlanden oder der Schweiz gibt es Klagen. Und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat bestätigt, dass den Staat Handlungspflichten zum Schutz der Bürger treffen. Doch Schadenersatzklagen sind schwierig, weil der Zusammenhang zwischen Emission und Schaden schwer zu beweisen ist.

Kläger auf. So machte Kalifornien geltend, dass das Eigentum an seinen Küstenlinien durch den steigenden Meeresspiegel bedroht sei (California v General Motors); Connecticut sah seine Infrastruktur gefährdet (AEP v Connecticut).

Obwohl alle Kläger Eingriffe in ihre Eigentumsrechte erlitten hatten, war keine dieser Klagen erfolgreich; und auch der peruanische Bauer ist in erster Instanz gescheitert. Denn die Einwände gegen Ersatzansprüche sind beträchtlich. Ermittlern verfügen in aller Regel über Betriebsanlagenehmigungen, sodass ihre Treibhausgasemissionen regelmäßig nicht als rechtswidrig qualifiziert werden können. Auf Basis der europäischen Emissionshandelsrichtlinie verfügen CO₂-Emittenten zudem über Emissionszertifikate, die erworben und gehandelt werden können. Wer über derartige „Verschmutzungsrechte“ verfügt, wird durch die Emission von Treibhausgasen kaum sorgfaltswidrig handeln.

Zuordnung sehr schwierig

Schadenersatzrechtlich kaum in den Griff zu bekommen ist auch der verwässerte Kausalzusammenhang zwischen Emissionen und konkretem Schadensereignis. Unzählige natürliche Ursachen beeinflussen das globale Klima; gleichzeitig sind die Beiträge einzelner Emittenten zur globalen Erderwärmung minimal. RWE soll etwa für 0,47 % der weltweiten Emissionen seit der Industriellen Revolution verantwortlich sein. Exemplarisch für die Unsicherheiten in der Kausalkette ist weiters die Lebensdauer von CO₂ in der Atmosphäre, die je nach Quelle mit 20 bis 200 Jahren angegeben wird. Diese komplexe Gemengelage von Ursache, Wir-

kung und Wechselwirkung erlaubt es derzeit noch nicht, einzelne Schadensereignisse bestimmten Emittenten mit hinreichender Sicherheit zuzuordnen.

Der Klimawandel ist also eine juristische Kategorie geworden, aber er scheint (noch) kein geeigneter Fall für das Schadenersatzrecht zu sein.

Univ.-Prof. Dr. Martin Spitzer lehrt Bürgerliches Recht und Zivilverfahrensrecht an der WU Wien, Mag. Bernhard Burtscher, LL.M. (WU) BSc (WU) ist dort Universitätsassistent.

Ist Recht noch leistbar?

Uni Wien und „Presse“ laden zur Debatte aufs Juridicum.

Wien. Die Zahl der Verfahren bei den Zivilgerichten sinkt. Liegt das daran, dass die Verfahren zu teuer sind? Fehlen Instrumente wie Sammelklagen? Und ist Recht für jeden leistbar? Über diese Fragen wird heute ab 18 Uhr beim „Rechtspanorama am Juridicum“ debattiert.

Es diskutieren Gernot Kanduth (Vizepräsident der Richtervereinigung), Petra Leupold (Leiterin der VKI-Akademie und Lektorin für Verbraucherrecht an der Universität Wien), Paul Oberhammer (Professor für Zivilverfahrensrecht und Dekan der Juskultät der Universität Wien), Artur Schuschnigg (Abteilung für Rechtspolitik der Wirtschaftskammer Österreich) und Rupert Wolff (Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags). Moderator ist Benedikt Komenda von der „Presse“.

Die Veranstaltung findet im Dachgeschoß des Wiener Juridicums (Schottenbastei 10-16) statt. Der Eintritt ist frei. (red.)

www.fuith.eu

BEZAHLTE ANZEIGE



Dr. Brigitte Birnbaum

Scheidung per Mausclick?

Wir leben in einer hektischen Zeit. Immer weniger Raum verbleibt für persönliche Kontakte. Vermehrt drängen auch Rechtsberatungsangebote via App, Telefon & Co auf den Markt. Studien belegen, dass Online-Rechtsberatung besonders bei jungen und technikaffinen Rechtssuchenden ankommt. Plattformen werben mit rascher und kostengünstiger Erledigung. Aber ist Online-Rechtsberatung wirklich immer günstiger und deren Ergebnis zufriedenstellend?

Online-Portale stellen zweifelsohne eine erste Orientierungshilfe dar. Zu hinterfragen ist, wer hinter den Plattformen steht und wer für unrichtige Rechtsauskünfte – beispielsweise wegen unzureichend geprüfter Sachverhalte – haftet. Ein Blick ins Impressum empfiehlt sich jedenfalls. Zur Beurteilung der Qualität ist es unumgänglich zu wissen, ob und welche Rechtsanwälte hinter dem Service stehen.

Spätestens wenn eine rechtliche Frage nicht online geklärt werden kann, eine rechtliche Vertretung nach außen erforderlich wird oder der Klient ein vertrauliches Gespräch über sein Problem führen möchte, ist der persönliche Kontakt mit dem Anwalt unumgänglich.

Komplizierte und komplexe Rechtsfragen per Mausclick abzuwickeln ist nicht ungefährlich. So ist beispielsweise die Scheidung ein Rechtsakt, der unterhalts- und pensionsrechtliche Folgen bis an das Lebensende beider Partner nach sich ziehen kann. Betroffene befinden sich in Ausnahmesituationen, bisweilen sogar in für sie unlösbar scheinenden Lebenskrisen. In all diesen Fällen ist die persönliche Beratung durch einen Rechtsanwalt unverzichtbar.

Digitalisierte Rechtsberatung wirft noch viele andere Probleme auf: Ohne Gespräch mit einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin wird oft nicht der ganze relevante Sachverhalt erfasst; Angebote müssen überprüft werden; und besonders viel bleibt rund um Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht offen.

DIE WIENER
RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE

Sonderthema Steuerrecht

Die Presse

„Die Presse“ erscheint am 16. November 2017 mit dem Sonderthema „Steuerrecht“.
Präsentieren auch Sie Ihre Kanzlei in dieser besonderen Ausgabe.

Kontakt:
Robert Kampfer
Key Account Manager Recht & Steuern
Tel. +43 1 514 14-263; Mobil +43 664 800 514 263
robert.kampfer@diepresse.com